

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

B 932/2013-7

02.10.2013

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz der Vizepräsidentin
Dr. Brigitte BIERLEIN

und in Anwesenheit der Mitglieder

Dr. Helmut HÖRTENHUBER,

Dr. Claudia KAHR,

Dr. Georg LIENBACHER und

Dr. Rudolf MÜLLER

als Stimmführer, im Beisein der Schriftführerin
Mag. Daniela URBAN,

in der Beschwerdesache der GEMEINDE TRAHÜTTEN, Hauptstraße 2, 8530 Trahütten, und der GEMEINDE OSTERWITZ, Osterwitz 62, 8530 Osterwitz, beide vertreten durch die Handler Rechtsanwalt GmbH, Hauptplatz 33, 8530 Deutschlandsberg, gegen den Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 10.07.2013, Z ABT07-LG-EP.02-6/2013-3, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung

1. Die (am letzten Tag der Beschwerdefrist eingebrachte) Beschwerde vom 23. August 2013 richtet sich gegen den Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung, mit welchem dem Antrag der Gemeinden Osterwitz und Trahütten auf Vereinigung zur neuen Gemeinde Trahütten keine Folge gegeben wird.

2. Gemäß § 43 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. 115 idF LGBl. 125/2012, obliegt die Beschlussfassung über das Einschreiten bei Gerichten und Verwaltungsbehörden, sofern dies nicht zur laufenden Verwaltung gehört, die Bestellung von Rechtsvertretern sowie Stellungnahmen im Anhörungsverfahren in bestimmten Angelegenheiten, sofern dies nicht durch Verordnung dem Gemeindevorstand übertragen wurde, dem Gemeinderat. Schon in seinem Beschluss VfSlg. 14.727/1997 hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, die (in den zitierten Bestimmungen bis heute unverändert gebliebene) Stmk. GemO behalte die Erhebung einer Beschwerde nach Art. 144 Abs. 1 B-VG gegen den dort angefochtenen Bescheid dem Gemeinderat vor (vgl. auch VfGH 8.6.2004, B 70/04).

3. Mit Schreiben vom 30. August 2013 – zugestellt mittels ERV am 30. August 2013 – forderte der Verfassungsgerichtshof die Beschwerdeführer gemäß § 18 VfGG unter Hinweis auf die Säumnisfolgen auf, innerhalb von zwei Wochen den Nachweis über den Beschluss des zuständigen Organs betreffend die Erhebung einer Verfassungsgerichtshofsbeschwerde vorzulegen.

4. Die beschwerdeführenden Gemeinden teilten in ihrem Schriftsatz vom 13. September 2013 mit, dass entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse für die Einbringung der vorliegenden Beschwerde gefasst worden seien. Aus den beigelegten Auszügen aus den Sitzungsprotokollen ergibt sich, dass die Beschlüsse jeweils am 12. September 2013 gefasst wurden, also nach Ablauf der Beschwerdefrist am 23. August 2013. Da nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes der Beschwerde nach Art. 144 B-VG ein innerhalb der Beschwerdefrist gefasster Beschluss des dafür zuständigen Gemeindeorganes zugrunde zu liegen hat (vgl. VfSlg. 10.646/1985, 13.792/1994, 14.583/1996, 15.563/1999, 17.664/2005 und 19.114/2010), war die Fassung der Beschlüsse der Gemeinderäte jedenfalls verspätet und die vorliegende Beschwerde daher als unzulässig zurückzuweisen.

5. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 3 Z 2 lit. e VfGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

6. Damit erübrigt sich ein Abspruch über den Antrag, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

Wien, am 02.10.2013

Die Vizepräsidentin:

Dr. BIERLEIN

Schriftführerin:

Mag. URBAN